

Er scheint wöchentlich einmal; Freitag.  
Anzeigen: Die 8 gespaltene Borghälfte 20 Pfennig. Im Abonnement oder bei Wiederholung entsprechend billiger.  
Schluß der Redaktion: Dienstag Mittag.

# Die Stimme

Abonnement: vierteljährlich 1.— Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.  
Eingetragen in der Post-Zeitungsverzeichnis.  
Redaktion und Expedition: Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.  
Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Paul Volkmann, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Zille, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 49/50. **Am a. Donau, den 15. Dezember 1916.** 27. Jahrgang

**Inhalt:** Das vaterländische Hilfsdienstgesetz. — Teuerungszulage und Nichtvertragsorte. — Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und die Gelben. — Ehrenfahel. — Das erwachte Gewissen. — Die exotischen Nutz- und Gehölzler und ihre Verwendung in Kunstgewerbe, Holzindustrie und Architektur. — Unser Wille. — Die Lage des Arbeitsmarktes. — R u n d s c h a u: Erhöhung der Familienunterstützung. — Die Befreiung des Nachtarbeitsverbots in der Friedenszeit. — Agrarische Bescheidenheit. — A u s d e n O r t s v e r e i n e n. — Breslau. — Stolp i. Po. — Patentschau. — Amtliche Bekanntmachungen. — Zur gefl. Beachtung. — Literarisches. — Anzeigen.

## Das vaterländische Hilfsdienstgesetz.

In der Größe der Gefahr zeigt sich erst der wahre Charakter eines Volkes. Dies konnte man im wahren Sinne des Wortes bei der Behandlung und Verabschiedung des neuen Hilfsdienstgesetzes wahrnehmen. Man wurde in die Tage des August 1914 versetzt. Ein einheitlicher Wille beseelte die Abgeordneten des Reichstags, sowie das ganze Volk. Wohl gab es auf der äußersten Rechten und Linken Leute, die von dem Geist der neuen Zeit noch wenig berührt zu sein schienen, doch sind diese wenigen Ausnahmen derartig bedeutungslos, daß es sich kaum verlohnt, denselben irgend welche Bedeutung beizumessen. Von Leuten der Rechten sind wir es seit langem gewöhnt, daß dieselben in erster Linie an ihre eigenen Interessen denken. Denjenigen der Arbeitgemeinschaft werden die heimtückenden Arbeiter ihre Antwort geben, die nicht allzu glimpflich ausfallen dürfte. Hier muß offen ausgesprochen werden, daß diese Gruppe nur die Geschäfte unserer Feinde besorgen und daher jegliche Achtung eines jeden Vaterlandfreundes verachtet haben. Die Stimmung zu dem allgemeinen Gesekentwurf war in allen Schichten der Bevölkerung eine gute. Wenn auch hier und da berechtigte Bedenken auftauchten, so war man andererseits von der Notwendigkeit dieses Gesetzes überzeugt. Verkennen wollen wir nicht, daß die Besse unermüdllich bedacht war, Aufklärung in die großen Massen zu schaffen. Bei allen Gewerkschaftsrichtungen fand das Gesetz eine ruhige sachliche Auffassung. Wertvoll für die Regierung war es, daß man sich die Mitarbeit sämtlicher Gewerkschaftskreise sicherte. So nur ist es auch zu verstehen, daß der Gesekentwurf wohl eine vollständige Umarbeitung erfuhr, für die beteiligten Kreise aber um so eher annehmbar wurde. Ohne weiteres muß man zugeben, daß die beteiligten Kreise zwar eine recht schwere, aber desto erprobtere Arbeit in den Kommissionen geleistet haben. Leicht wurde denselben durch das Verhalten des Staatssekretärs des Innern die Arbeit nicht gemacht, doch gelang es durch zähe Ausdauer auch diese gefährliche Klippe zu umschiffen. Die Verteidigung und Erhaltung des Vaterlandes über alles, das war das Leitmotiv der Verhandlungen im Reichstag und ist das Gesetz auch unter dieser Devise zustande gekommen. Der Bundesrat hat seine Zustimmung zu dem geänderten Entwurf gegeben, ebenso ist die kaiserliche Verordnung erfolgt, so daß das ganze Gesetz im Dez. in Kraft tritt.

Es hat nun wenig praktischen Wert an diesem oder jenem herumzutadeln, wir müssen uns mit dem Erreichten zufrieden geben. Aufgabe der einzelnen Ausschüsse, welche durch das Gesetz vorgehoben sind, wird es nun sein, bei der praktischen Durchführung alle möglichen Härten abzuwenden. Ueber den Rechtszustand des neuen Gesetzes macht der Abgeordnete Bauer folgende beachtenswerte Ausführungen:

### Was ist „vaterländischer Hilfsdienst“?

Jede Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Verufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, gilt als „vaterländischer Hilfsdienst“.

Die Regierung hat anerkannt, daß u. a. auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachprüfen, ob die in einem kriegswirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen wirklich alle gebraucht werden. Damit soll verhindert werden, daß sich Leute damit vor der Arbeit drücken, daß ein besessener Unternehmer sie als bei sich beschäftigt anmeldet, während sie in Wirklichkeit keinen Finger krümmen machen. Ueber die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb für Zwecke der Kriegführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheiden Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos gebildet werden.

### Wie sind die Ausschüsse zusammengesetzt?

Aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Wer mit der Entscheidung eines Ausschusses nicht zufrieden ist, kann Beschwerde an eine beim Kriegsamt (Kriegsministerium) einzurichtende Zentralstelle einlegen.

### Wer ist hilfsdienstpflichtig?

Alle männlichen Deutschen, soweit sie nicht beim Heere sich befinden, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Unterschied des Standes und des Berufes. Für Frauen und Mädchen besteht also keine Arbeitspflicht.

### Wie erfolgt die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst?

Zunächst soll jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht bereits in einem den Zwecken des vaterländischen Hilfsdienstes dienenden Betrieb oder Beruf tätig ist, sich eine ihm zusagende Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst suchen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden öffentliche Aufforderungen zur freiwilligen Meldung erlassen werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen werden, der für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist. Dieser Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wer von diesem Ausschuss die schriftliche Aufforderung zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst erhalten hat, ist verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen bei den öffentlichen Vermittlungsstellen Arbeit zu suchen. Geschieht das nicht, dann kann der Ausschuss ihm eine Beschäftigung anweisen.

Bei dieser Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht oder nicht arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Heranziehung zur Arbeit durch den Ausschuss zu beschweren. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschuss bei dem Stellvertretenden Generalkommando.

Arbeiter werden einen solchen Streit wohl kaum zu führen haben, weil sie sich der Arbeit nicht entziehen, sondern froh sind, wenn sie eine lohnende Beschäftigung finden.

Denjenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber auch einen Arbeitsplatz selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht.

### Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes?

Der Hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht wenn er eine andere Beschäftigung übernehmen will, einen Abhehrschein. In der Metall-Industrie Groß-Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Jahresfrist auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Jetzt wird dieser Zustand für das ganze Reich herbeigeführt. Weigert ein Unternehmer sich, einem Arbeiter oder Angestellten den Abhehrschein auszustellen, dann kann der Betreffende Beschwerde an einen Ausschuss einlegen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Wer ohne Abhehrschein seine Arbeit verläßt, darf zwei Wochen lang von keinem anderen Unternehmer eingestellt werden.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich gemacht, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Zunächst muß einem jeden Hilfsdienstpflichtigen der Abhehrschein gegeben werden, wenn er eine besser bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einrichtungen geschaffen zum

### Schutz der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

Es sind dies:

- A. Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse.

Arbeiterinnen beschäftigt sind, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134<sup>b</sup> der Gewerbeordnung oder nach den Vergesehen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

In Betrieben mit mehr als 50 Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sind für diese Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten, die dieselben Befugnisse haben wie die Arbeiterausschüsse.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben die Wünsche und Forderungen der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu verhandeln. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses ein solches Verlangen stellt.

Für die landwirtschaftlichen und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiterausschüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterstehen.

### B. Schlichtungsstellen.

Kommt bei

Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann der zur Entscheidung über die Gewährung des Abhehrscheins gebildete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Er besteht aus je drei Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Beauftragten der Militärbehörde als Vorsitzenden. Auf gemeinsamen Wunsch der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch ein Gewerbegericht oder ein Vergewerbegericht oder ein Kaufmannsgericht oder ein Einigungsamt einer Innung als Einigungsamt angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 und 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedspruch nicht mitwirken dürfen.

Da wo ein ständiger Arbeiterausschuss nicht vorhanden ist, kann gleichfalls bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (Abhehrschein) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Schlichtungsstellen zu erlassen.

### Das Vereins- und Versammlungsrecht

der im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht beschränkt werden.

Von Wichtigkeit ist auch, daß gewerliche Arbeiter, die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen werden, nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbe unterliegen.

Bei der Durchführung des Gesetzes wirkt auch eine vom Reichstage eingesetzte Kommission von 15 Mitgliedern mit.

### Teuerungszulage und Nichtvertragsorte.

Die zentralen Vereinbarungen vom 10. November sind nun in den meisten Vertragsorten zur Durchführung gelangt. Wenn es in verschiedenen Orten noch nicht zur Einigung gekommen ist, so liegt es nicht an den Arbeitern oder deren Führer, sondern an den betreffenden Arbeitgeber, denen durch solche Ausstellungen seitens der Vertreter des Arbeitgeberverbands nach das Rückgrat gestärkt wurde. Dies kann dem inneren Frieden keineswegs dienen. Bei den Verhandlungen im Reichsamt des Innern und bei der Formulierung der Vereinbarung wurde beiderseits großes Gewicht darauf gelegt, bei den einzelnen Fällen jegliche Unklarheit zu vermeiden. Durch das Herausgeben einer Reihe von Richtlinien seitens des Schutzverbandes an die einzelnen Bezirksverbände, die sich keineswegs mit den zentralen Vereinbarungen decken, ist eine gewisse Verwirrung eingetreten. Bei den örtlichen Verhandlungen, die notwendig an einzelnen Orten geführt werden mußten, merkte man, daß





